

Wanderschafherden

Merkblatt für Landwirte

Ab Mitte November ziehen wieder die Wanderschafherden durch den Aargau. Darf die Wanderherde auf meinem Grundstück weiden? Diese und andere Fragen stellen sich die Landwirte immer wieder. Dieses Merkblatt soll Klarheit schaffen und aufzeigen, wo die Landwirte sich melden können.

Folgende Punkte muss der Wanderschäfer beachten:

- Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Landbewirtschafters gestattet, auch wenn der Schäfer eine Bewilligung hat.
- Kulturschäden durch Wanderschafherden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer (Art. 56 OR).
- Die Verweildauer der Herde muss dem zugeteilten Weidegebiet und den Futterverhältnissen angepasst werden.
- Das Beweiden von Wald ist unzulässig. Das vorsätzliche Beschädigen von Bäumen und Pflanzen ist strafbar. Für eventuelle Schäden haftet der Bewilligungsinhaber. Um mit der Herde Schutz im Wald suchen zu können, ist vorgängig das Einverständnis von zuständigem Förster und Waldbesitzer einzuholen.
- Während der Wanderung sind Kontakte mit anderen Wiederkäuern zu verunmöglichen.



Diese zwei Bilder zeigen auf, wie die Wanderschafherde die Wiese **nicht** hinterlassen sollte!

Die Herdenbesitzer der Wanderschafherden werden jährlich über deren Rechte und Pflichten informiert. Das Beweiden von Ökoflächen ist ausdrücklich erlaubt. Sollten Sie mit einer Wanderschafherde dennoch Probleme haben und möchten den Besitzer ausfindig machen, melden Sie sich beim Aargauer Veterinärdienst. Für Schäden an BFF können Sie sich bei Landwirtschaft Aargau melden. Für eine Schadenabschätzung bietet sich der Bauernverband Aargau (BVA) an.

Bauernverband Aargau
Im Roos 5
5630 Muri
056 460 50 50
info@bvaargau.ch

Landwirtschaft Aargau
Tellistrasse 67
5000 Aarau
062 835 28 00
landwirtschaft.aargau@ag.ch

Veterinärdienst Aargau
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau
062 835 29 70
veterinaerdienst@ag.ch